



Steuerreglement

INHALTSVERZEICHNIS

- Einführung
- 1 Gegenstand
- 2 Steuerfuss, Steuersatz
- 3 Steuerveranlagung
- 4 Gemeindesteuerrechnung, Steuerbezug
- 5 Rechtsmittel
- 6 Fälligkeit,
- 7 Vergütungszins / Skonto / Verzugszins
- 8 Akontozahlung
- 9 Stundung und Erlass
- 10 Aufhebung bisherigen Rechts
- 11 Inkraftsetzung

Einführung

Die Einwohnergemeinde Läuelfingen, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) vom 7. Februar 1974, erlässt folgendes Reglement:

§ 1 Gegenstand

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes vom 07. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen

§ 2 Steuerfuss, Steuersatz

Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Voranschlages folgende Ansätze fest:

- a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 StG
- b) den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58, Abs. 3 StG
- c) den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62, Abs. 1 StG

§ 3 Steuerveranlagung

1 Der Gemeinderat beschliesst aufgrund von § 107 StG, ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

2 Beschliesst der Gemeinderat, die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Der Gemeinderat kann für die Veranlagungen auch eine verwaltungsexterne Person beiziehen.

§ 4 Gemeindesteuerrechnung, Steuerbezug

- 1 Verbindliche Grundlage für die Gemeindesteuerrechnung ist die rechtskräftige Staatssteuerrechnung (§185 StG).
- 2 Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnungen ersetzt.
- 3 Der Gemeinderat beschliesst, ob der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung durchgeführt wird. Erfolgt der Bezug durch die Gemeinde, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 5 Rechtsmittel

- 1 Gegenüber der Gemeindesteuerveranlagung ist kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.
- 2 Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach § 122 bis 134 bestehen, zu wahren.
- 3 Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an die kantonale Steuerrekurskommission offen.

§ 6 Fälligkeit

Die Fälligkeit der Gemeindesteuer richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 135 StG.

§ 7 Vergütungszins / Skonto / Verzugszins

- 1 Erfolgt der Bezug der Gemeindesteuern durch den Kanton, wird auf Zahlungen, die vor dem Fälligkeitsdatum geleistet werden, ein Vergütungszins gewährt. Die Voraussetzung für die Ausrichtung des Vergütungszinses sowie die Höhe des Zinssatzes richten sich nach den Bestimmungen für die Staatssteuer.
- 2 Erfolgt der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde, kann anstelle des Vergütungszinses ein Skonto gewährt werden. Der Skonto wird gewährt, wenn die Gemeindesteuerbeträge 3 Monate vor dem Fälligkeitsdatum einbezahlt werden und die Vorjahresrechnungen beglichen sind. Der Skontosatz wird durch die Gemeindeversammlung festgelegt.
- 3 Auf Zahlungen die nach dem Fälligkeitsdatum geleistet werden, wird ein Verzugszins erhoben. Der Zinssatz ist gleich wie derjenige für die Staatssteuer.

§ 8 Akontozahlung

Im Steuerjahr wird eine Akontozahlung erhoben. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.

§ 9 Stundung und Erlass

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes ist das Steuerreglement vom 17. Dezember 1974 aufgehoben.

§ 11 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion auf den 1.1.2001 in Kraft.

4448 Läuelfingen

3 1. JAN. 2001

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin: Die Verwalterin:





VERFÜGUNG

DER FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION BASEL-LANDSCHAFT

Vom 21. März 2001

Einwohnergemeinde Läfelfingen – Steuerreglement

I.

Am 5. Dezember 2000 beschloss die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Läfelfingen ein neues Steuerreglement. Die kommunale Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

II.

- a) Gemäss § 168 Buchstabe b des Gemeindegesetzes (GemG) sind die Gemeindereglemente sowie deren Änderungen dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Finanz- und Kirchendirektion (§ 167 Absatz 2 GemG in Verbindung mit § 12a des Dekrets vom 6. Juni 1983 zum Verwaltungsorganisationsgesetz sowie § 2 Buchstabe a der Verordnung vom 9. März 1999 über die Genehmigung der Gemeindereglemente).
- b) Sämtliche Bestimmungen sind rechtskonform und können vorbehaltlos genehmigt werden.

III.

///: Das Steuerreglement vom 5. Dezember 2000 der Einwohnergemeinde Läfelfingen wird genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt.

- Verteiler:
- Gemeinderat Läfelfingen, 4448 Läfelfingen
 - Steuerverwaltung (mit den Akten)

FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

A. Ballmer, Regierungsrat

Gemeinde Läfelfingen	
23. MRZ. 2001	
Akten-Nr.	Prot. Nr.